



INHALT:

Vollzug der Immissionsschutzgesetze – Genehmigung gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 01) – Antragsteller: Englmannsberg Windkraft GmbH & Co. KG – Aufstellungsort: FlurNr. 750 der Gemarkung Koppenbach, 86558 Hohenwart;

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter – Bekanntmachung der Entschädigungssatzung;

Vollzug der Gemeindeordnung -GO- und der FAGDV – Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2025;

Landratsamt

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 01)

Aktenzeichen: 33/824-2024/007003

Antragstellerin: Englmannsberg Windkraft GmbH & Co. KG, Graf-Toerring-Seefeld-Str. 7, 82229 Seefeld

Aufstellungsort der Anlage: Flurnummer 750 der Gemarkung Koppenbach, 86558 Hohenwart

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bekanntmachung vom 26.05.2026

Auf Antrag der Englmannsberg Windkraft GmbH & Co. KG wurde durch das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm als sachlich und örtlich zuständiger Behörde (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)) mit Bescheid vom 30.09.2025 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheides werden hiermit bekannt gemacht:

A) Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Genehmigung nach § 4 BImSchG

1.1.

Die Englmannsberg Windkraft GmbH & Co. KG erhält die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage auf Flurnummer 750 der Gemarkung Koppenbach, Gemeinde Hohenwart. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der in Ziffer 2.2 genannten Genehmigungsunterlagen und unter Beachtung der in Ziffer 3 festgesetzten Nebenbestimmungen.

1.2. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die die Anlage betreffende baurechtliche Genehmigung gemäß Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) für die Errichtung der baulichen Anlage sowie die Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) ein.

1.3. Bauordnungsrechtliche Bedingungen

1.3.1. Aufschiebende Bedingungen

1.3.1.1. Standsicherheit/Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile

Mit der Errichtung von Bauteilen, für die ein Standsicherheitsnachweis erforderlich ist, darf erst begonnen werden, wenn dieser, einschließlich der dazugehörigen Konstruktions- und Bewehrungspläne, dem Landratsamt geprüft vorliegt und dafür ein Nachtragsbescheid erteilt worden ist.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

1.3.1.2. Dienstbarkeit wegemäßige Erschließung

Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vor Baubeginn eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch die Untere Immissionsschutzbehörde Pfaffenhofen, für die wegemäßige Erschließung vorgelegt wird.

Alternativ kann auch eine Grunddienstbarkeit für die wegemäßige Erschließung mit Verpflichtungserklärung gegenüber dem Freistaat Bayern, vertreten durch die Untere Immissionsschutzbehörde Pfaffenhofen, entsprechend beigefügtem Formular, vorgelegt werden.

1.3.1.3. Sicherheitsleistung/Rückbauverpflichtung

Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm vor Baubeginn eine unbefristete Bankbürgschaft in Höhe von 100.000,00 € zur Absicherung der Rückbauverpflichtung vorgelegt wird.

1.3.1.4. Brandschutz

Mit der Ausführung des Bauvorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises durch einen Prüfsachverständigen für den vorbeugenden Brandschutz bescheinigt ist und die Bescheinigung Brandschutz I mit Brandschutznachweis dem Landratsamt Pfaffenhofen vorliegt.

Hinweis:

Ein Verstoß gegen diese Bedingung hat grundsätzlich die Baueinstellung zur Folge!

1.3.2. Auflösende Bedingung

Nach Ende der dauerhaften Aufgabe der Nutzung der genehmigten Windkraftanlage erlischt die Baugenehmigung.

1.4. Geltungsdauer der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft nicht mit der Errichtung der Windkraftanlagen begonnen wurde.

2. Genehmigungsgegenstand

2.1. Kenndaten

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung:

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit 160 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser (Gesamthöhe 229 m) mit einer Nennleistung von 4.260 Kilowatt.

Standort: 86558 Hohenwart

UTM-Koordinaten (ETRS 1989) Zone 32		Flurnummer	Gemarkung
ETRS 89 / UTM Zone 32 U			
E: 674191.00	N: 5379945.00	750	Koppenbach

Im Umkreis des genehmigten Windrads befinden sich bereits 4 Bestandsanlagen, welche 2014 in Betrieb genommen wurden und ebenfalls durch die Englmannsberg Windkraft GmbH und Co KG betrieben werden.

Rodungserlaubnis:

Durch diese Genehmigung wird eine dauerhafte Rodung von Waldfläche auf ca. 0,26 ha sowie eine temporäre Rodung auf ca. 1,03 ha Waldfläche erlaubt.

2.2. Genehmigte Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgenden, letztmalig in aktualisierter Form am 21.08.2025 eingereichten Antrags- und Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie die in Ziffer 1 dieses Bescheides genehmigte Maßnahme behandeln und nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen in Ziffer 3 stehen.

Lfd.Nr.	Bezeichnung
	Verzeichnis der Antragsunterlagen
	0_Inhaltsverzeichnis_Englmannsberg.pdf
1.1.	1_1_Bundes-Immissionsschutzgesetz - Genehmigungsantrag_unterschrieben.pdf
1.2.	1_2_20250807_Erläuterungsbericht_Englmannsberg_V3.pdf
1.3.	1_3_Vollmacht_Englmannsberg_unterschrieben.pdf
1.4.	1_4_Investitionskosten.pdf
2.1.1.	2.1.1_Übersichtslageplan-WP-Englmannsberg-Topo A4_1-25000.pdf
2.1.2.	2.1.2_Übersichtslageplan-WP-Englmannsberg-Topo A4_1-25000_mit Luftbild.pdf
2.2.1.	2.2.1_Englmannsberg_Übersicht-mit Luftbild-A3 quer.pdf
2.2.2.	2.2.2_Englmannsberg_Übersicht-ohne Luftbild-A3 quer.pdf
2.3.	2.3_Englmannsberg_WEA01-A4.pdf
2.4.	2.4_Ansichtszeichnung E-138 EP3 E3-HT-160-ES-C-01.pdf
2.4.1.	2.4.1_2025_08_06_Ansicht SO.pdf
2.4.2.	2.4.2_2025_08_06_Ansicht SW.pdf
2.5.	2.5_Gondelschnitt E-138 EP3 E3.pdf
2.6.	2.6_FormularRichtfunkBauleitplanung_Englmannsberg.pdf
2.7.	2.7_Lageplan Bauzeitflächen Katasterplan_A3 hoch_mU.pdf
2.7.1.	2.7.1_20241216_Englmannsberg_Lageplan Betriebsflächen_A3 hoch.pdf
2.7.2.	2.7.2_20241216_Englmannsberg_Lageplan Flurgrundstück 750 mit Anlage_A4 quer.pdf
2.8.	2.8_Grundrissdarstellung 1_500 A3_03.03.2025 mU.pdf
2.9.	2.9_Seitenansicht aus Osten.pdf
2.10.1.	2.10.1_Geländeschnitt Ost-West_A3.pdf
2.10.2.	2.10.2_Geländeschnitt Nord-Süd A3.pdf
2.10.3.	2.10.3_Geländeschnitt Kranstandfläche A3.pdf
2.10.4.1.	2.10.4.1_2025_08_06_Schnitt S-O_M 1_500.pdf
2.10.4.2.	2.10.4.2_2025_08_06_Schnitt S-W_M 1_500.pdf
2.11.	2.11_Flächennutzungsplan Wind.pdf
3.1.	3_1_Schall-Schatten-Gutachten_Englmannsberg.pdf
3.1.1.	3_1_1_Gutachten_Schall-Schatten_Hoock_7289-01-02_E01.pdf
3.2.	3_2_f2e_gutachten_Standorteignung_SE_Englmannsberg_R0A_final.pdf
4.1.	4_1_Gutachten_Denkmalschutz_Englmannsberg 2024 08 02.pdf
5.1.	5_1_Typenprüfung E-138 EP3 E3-HT-160-ES-C-01_Rev.1.pdf
5.2.1.	5_2_1_Technisches Datenblatt_Technische Daten E-138 EP3 E3 (WEC Characteristics).pdf
5.2.2.	5_2_2_Technische Beschreibung_Technische Beschreibung E-138 EP3 E3.pdf
5.2.3.	5_2_3_General Design Conditions E-138 EP3 E3-4260 kW.pdf
5.2.4.	5_2_4_Gondelabmessungen_Nacelle dimensions_E-138 EP3 E3.pdf

5.2.5.	5 2 5 Technisches Datenblatt Gewichte Gondel E-138 EP3 E3.pdf
5.2.6.	5 2 6 Technische Beschreibung Netzanschlussvariante 6 - E-138 EP3 E3 4260 kW.pdf
5.2.7.	5 2 7 Eigenbedarf.pdf
5.2.8.	5 2 8 TB Aufstiegshilfe.pdf
5.2.9.	5 2 9 Wartungsplan.pdf
5.3.1.	5 3 1 Technical data sheet Tower E-138 EP3 E3-HT-160-ES-C-01.pdf
5.3.2.	5 3 2 Technische Beschreibung Turm E-138 EP3 E3-HT-160-ES-C-01.pdf
5.3.3.	5 3 3 Technische Beschreibung Fundamente E-138 EP3 E3-HT-160-ES-C-01.pdf
5.3.4.	5 3 4 Technische Spezifikation Zuwegung und Baustellenflächen E-138 EP3.pdf
5.4.	5 4 Herstellkosten E-138 EP3 E3-HT-160-ES-C-01_FG_rev02.pdf
5.5.1.	5 5 1 Verminderung von Emissionen.pdf
5.5.2.	5 5 2 Schallreduzierung (PI-CS).pdf
5.5.3.	5 5 3 Sektormanagement (PI-CS).pdf
5.5.4.	5 5 4 Schattenabschaltung PI-CS.pdf
5.5.5.	5 5 5 Operating Mode 0 s-E-138 EP3 E3-4260 kW mit TES.pdf
5.5.6.	5 5 6 Octave Band Level operating mode 0 s-E-138 EP3 E3-4260 kW with TES.pdf
5.6.1.	5 6 1 Anlagensicherheit.pdf
5.6.2.	5 6 2 Einrichtungen Arbeits-, Personen- und Brandschutz.pdf
5.6.3.	5 6 3 Escape and rescue plan E-115 EP3 E4 E-138 EP3 E3.pdf
5.6.4.	5 6 4 Blitzschutz WEA.pdf
5.6.5.	5 6 5 ENERCON Eisansatzerkennung (PI-CS).pdf
5.6.5.2.	5 6 5 2 Zertifikat TÜV NORD Gutachten - Eisansatzerkennung.pdf
5.6.5.3.	5 6 5 3 Eisansatz WEA 804_803_805 Englmannsberg.pdf
5.6.6.	5 6 6 Technische Beschreibung Anhalten der Windenergieanlage.pdf
5.6.7.	5 6 7 Wartungsplan.pdf
5.6.8.	5 6 8 Arbeitsschutz Aufbau.pdf
5.7.	5 7 Fundamentdatenblatt FlmA E-138 EP3 E3-HT-160-ES-C-01.pdf
5.8.1.	5 8 01 Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-461 Stand November 2022.pdf
5.8.2.	5 8 02 Sicherheitsdatenblatt GORACON GTO 68 Stand Oktober 2022.pdf
5.8.3.	5 8 03 Technisches Datenblatt Sicherheitsdatenblatt Spirax S4 TXM.PDF
5.8.4.	5 8 04 Sicherheitsdatenblatt TECTROL CLP 220 Stand Januar 2022.pdf
5.8.5.	5 8 05 Sicherheitsdatenblatt MOUSSEAL-CF Stand Oktober 2021.pdf
5.8.6.	5 8 06 Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131-Stand April 2023.pdf
5.8.7.	5 8 07 Technisches Datenblatt Sicherheitsdatenblatt Klübersynth GH 6-220.PDF
5.8.8.	5 8 08 Sicherheitsdatenblatt Nyrosten N113 Stand Juli 2018.pdf
5.8.9.	5 8 09 Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC Grease 460 WT Stand Dezember 2022.pdf
5.8.10.	5 8 10 Sicherheitsdatenblatt Glykosol N 45% Stand März 2020.pdf
5.8.11.	5 8 11 Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141 Stand Juli 2022.pdf
5.8.12.	5 8 12 Sicherheitsdatenblatt HHS 2000 Stand November 2023.pdf
5.8.13.	5 8 13 Sicherheitsdatenblatt Hydrauliköl ZAF 32 LT Stand Juli 2022.PDF
5.8.14.	5 8 14 Sicherheitsdatenblatt DEMAG Spezialschmierfett Kette Stand August 2022.pdf
5.8.15.	5 8 15 Sicherheitsdatenblatt Liebherr Spezialfett 1026 LS Stand Januar 2021.pdf
5.8.16.	5 8 16 Technisches Datenblatt Shell Gadus S5 T460 1.5.PDF
5.9.1.	5 9 1 Rückbaukostenschätzung 2024 neu - 1x E-138 EP3 E3, 160m HT.pdf
5.9.2.	5 9 2 Maßnahmen Betriebseinstellung Rev04 ger-ger.pdf
5.10.1.	5 10 1 Abfallmengen Anlagenaufbau E-138 EP3 E3.pdf
5.10.2.	5 10 2 Abfallmengen Anlagenbetrieb EP3.pdf
5.10.3.	5 10 3 Stellungnahme Abfallentsorgung D_rev01 ger-ger.pdf
5.10.4.	5 10 4 Wassergefährdende Stoffe E-138 EP3 E3.pdf
5.10.5.	5 10 5 Wassergef Stoffe_rev002 ger-ger.pdf
5.10.6.	5 10 6 Erklärung Abwasser_rev000.pdf
5.11.1.	5 11 1 Befuerung und farbliche Kennzeichnung.pdf
5.11.2.	5 11 2 -Notstromversorgung der Befuerung für Windenergieanlagen in Dt.pdf
5.11.3.	5 11 3 Technische Beschreibung Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (Kunde).pdf
5.11.4.	5 11 4 Farbgebung.pdf
5.12.1.	5 12 1 Brandschutz EP1, EP2, EP3.pdf
5.12.2.	5 12 2 BSK E-138 EP3 E3 HT 160.PDF
6.1.1.	6 1 1 N2080 LBP Text 241114 Planaenderung 250724.pdf
6.1.2.	6 1 2 N2080 LBP Plan 01 LBUK 241014.pdf
6.1.3.	6 1 3 N2080 Landschaftsbildanalyse 250724.pdf
6.1.4.	6 1 4 N2080 LBP Plan 03 Maßnahmenplan 241115.pdf
6.2.1.	6 2 1 N2080 Faunabericht Textteil 241014.pdf
6.2.2.	6 2 2 N2080 Faunabericht Plan 01 BNT Fauna 241014.pdf
6.2.3.	6 2 3 N2080 Faunabericht Plan 02 Übersicht UG 241014.pdf
6.2.4.	6 2 4 N2080 Faunabericht Plan 03 Brutplutzerfassung 241014.pdf
6.3.	6 3 N2080 modsap 241015.pdf
8.1.	8 1 Rückbauverpflichtung Englmannsberg unterschrieben.pdf
9.2.1.	9 2 1 SAP-R EEG NAPunkt MS 200007360653.pdf
9.2.2.	9 2 2 SAP-R 200007360653 Lageplan Anschluss.pdf
9.3.	9 3 Katasterauszug Eigentumsnachweis 750 Koppenbach.pdf
9.4.1.	9 4 1 Katasterauszug beglaubigt 750 A3.pdf
9.4.1.	9 4 2 Katasterauszug beglaubigt 750 A3 Legende.pdf
10.1.	10 1 Bauantrag Englmannsberg unterschrieben.pdf
10.2.1.	10 2 1 Baubeschreibung WEA Englmannsberg untersch mit FI-Angabe.pdf
10.3.	10 3 Antrag Abweichung Abstandsflächen Englmannsberg unterschrieben.pdf
10.4.	10 4 Bauvorlagenberechtigung_GB.pdf

B) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden (§ 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG).

C) Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit

vom 27.05.2026 bis einschließlich 09.06.2026
jeweils Mo. bis Do. von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr

beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Immissionsschutzverwaltung, Zimmer A 105, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Bescheid kann darüber hinaus auf der Internetseite des Landratsamtes unter <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> unter der Unterrubrik Immissionsschutzrecht abgerufen werden.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zum Baurecht, zum Luftrecht, zum Umweltschutz, zum Forstrecht, zum Arbeitsschutz, zum anlagenbezogenen Gewässerschutz sowie zur Wasserwirtschaft versehen.

Die Planung des Vorhabens und die Einhaltung bzw. Erfüllung der Genehmigungsanforderungen stellen sicher, dass im Einwirkungsbereich der Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 09.06.2026 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 26.05.2026

Albert Gürtner
Landrat

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt aufgrund der Art. 17 und 18 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern –LKrO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

**Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte, sonstiger Kreisbürger und besonderer Ehrenämter
(Entschädigungssatzung)**

§ 1

Monatliche Aufwandsentschädigung

Kreisräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Die Auszahlung erfolgt als Jahresbetrag zum 01. Dezember jeden Jahres.

§ 2

Sitzungsentschädigung

(1) Kreisräte erhalten anlässlich der Sitzungen des Kreistages oder eines Ausschusses für jeden Sitzungstag eine Entschädigung, wenn sie an der Sitzung teilgenommen haben.

(2) Die Sitzungsentschädigung beträgt für Kreisräte 85,00 €. Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Kreisräte wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gezahlt.

(3) Sonstige Entschädigung:

1. Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

2. Selbständig Tätige, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 20,00 € pro angefangener Sitzungsstunde.

3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach Nummern 1 und 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Entschädigung von 20,00 € pro angefangener Sitzungsstunde.

(4) Für auswärtige Dienstgeschäfte wird Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt.

§ 3**Mitglieder der Wahlausschüsse und ehrenamtlich tätige Kreisbürger**

Die Bestimmungen des § 2 gelten für die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse und für die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind, entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört oder damit im Zusammenhang steht und in nachstehenden Regelungen nicht aufgeführt ist.

§ 4**Fraktionen**

- (1) Für die Fraktionsarbeit werden jährlich ein Grundbetrag von 365,00 € und ein Betrag in Höhe eines Sitzungsgeldes nach § 2 Abs. 2 je Mitglied den Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgt jeweils zum 01. Juli jeden Jahres.
- (2) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Entschädigung von 105,00 € zuzüglich 8,00 € pro Mitglied der Fraktion.
- (3) Eine Fraktion oder Fraktionsgemeinschaft im Sinne dieser Satzung liegt dann vor, wenn so viele Mitglieder vorhanden sind, dass auf sie ein Sitz im Kreisausschuss entfällt.
- (4) Die Parteien, die keine Fraktion bzw. Fraktionsgemeinschaften bilden, erhalten eine jährliche Entschädigung von 182,00 €.

§ 5**Entschädigung besonderer Ehrenämter**

- (1) Die in besonderen Ehrenämtern tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt für
 1. weitere Stellvertreter des Landrats (Art. 32 LKrO) 7 % des jeweiligen Landratsgrundgehalts
 2. den Sprecher des Wirtschaftsbeirats 350,00 € mtl. zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 70,00 € mtl.
 3. die vom Kreistag bestellten Referentinnen und Referenten 400,00 € mtl. zuzüglich einer Reisekostenpauschale von 100,00 € mtl.
 4. den Kreisarchivpfleger 200,00 € mtl.
 5. den Kreisheimatpfleger 400,00 € mtl.
 6. den Leiter Heimatmuseum 77,00 € mtl.
 7. den Leiter des Medienzentrums 350,00 € mtl.
 8. den Jagdberater 130,00 € mtl. sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 30 AVBayJG)
 9. die Jagd- und Naturschutzbeiratsmitglieder 70,00 € anlässlich der Teilnahme an der Sitzung des Jagd- bzw. Naturschutzbeirates sowie Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (§ 31 AVBayJG)
 10. die Mitglieder der Kreisbrandinspektion
 - a. Kreisbrandrat mtl. jeweils 80 % des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes
 - b. Kreisbrandinspektor mtl. jeweils 90% des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes. Der sozialversicherungspflichtige Anteil der Entschädigung wird auf den Betrag gedeckelt, welcher der Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1a SGB IV entspricht.
 - c. Kreisbrandmeister mtl. jeweils 85 % des nach der AVBayFwG festgelegten Höchstsatzes
 11. die Ausbilder der Kreisausbildung im Bereich Feuerwehren und Katastrophenschutz die Höhe des in § 11 Abs. 5 AVBayFwG festgelegten Stundensatzes für die Teilnahme an Brand- und Sicherheitswachen von Feuerwehrleuten (die laufende Erhöhung der Entschädigung richtet sich nach § 11 Abs. 6 AVBayFwG). Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn ein Ausbilder für die Zeit der Ausbildungsveranstaltung gemäß Art. 9 Abs. 1 BayFwG von der Arbeitsleistung freigestellt wird und dem Arbeitgeber die fortgewährten Leistungen gemäß Art. 10 Satz 1 BayFwG durch den Landkreis erstattet werden
 12. die Schiedsrichter bei Leistungsprüfungen der Feuerwehren (nur Reisekosten)
 13. die Mitglieder der UG-ÖEL die Erstattung notwendiger Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz
 14. die Mitglieder des PSNV-E-Team die Erstattung notwendiger Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz
 15. die Ehrenamtlichen der Unteren Naturschutzbehörde
 - a. Naturschutzwächter 8,00 € pro Stunde
 - b. Biberberater 8,00 € pro Stunde
 - c. Artenkenner
 - bis 10 Einsätze/Beratungen vor Ort: 50,00 € pro Kalenderjahr
 - 11 bis 20 Einsätze/Beratungen vor Ort: 100,00 € pro Kalenderjahr
 - 21 und mehr Einsätze/Beratungen vor Ort: 5,00 € pro Einsatz (solange Haushaltsmittel nicht ausgeschöpft sind)
 - Umsiedlung eines Volkes/ Nestes: 20,00 € pro Einsatz
 - Pflegestelle für verletzte/ranke Tiere: 300,00 € pro Kalenderjahr
 - Kosten für notwendige Impfungen der Artenkenner, sofern diese nicht von der Krankenversicherung übernommen werden.

Reisekosten für die in Buchstabe a. bis c. genannten Ehrenamtlichen werden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

16. die in den 3 Trichinensammelstellen des Landkreises tätigen Ehrenamtlichen jährlich insgesamt 1.000,00 €. Die Verteilung der Entschädigung auf die 3 Ehrenamtlichen erfolgt nach Vorgabe der zuständigen Abteilungsleitung (unter Zugrundelegung der Anzahl der jeweiligen Probenannahmen). Reisekosten werden nicht gewährt.
17. die vom Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm beauftragten ehrenamtlichen Dolmetscher/Übersetzer 10,00 € pro Stunde für Dolmetscher- /Übersetzertätigkeit sowie Fahrtzeit. Reisekosten und sonstige Aufwendungen sind damit abgegolten.

(2) Neben den in Abs. 1 festgelegten Entschädigungen wird diesen Personen, soweit in Abs. 1 nicht anders geregelt, Wegstreckenentschädigung nach den Sätzen des Reisekostenrechts ab Wohnort bzw. Arbeitsstätte gewährt, Tagegeld nur für notwendige Fahrten außerhalb des Landkreises. Für die unter § 5 Abs. 1 Nr. 12 und 13 genannten Personen wird kein Tagegeld gezahlt.

(3) Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt durchgeführt werden, gelten innerhalb des Landkreises Pfaffenhofen als genehmigt. Für Fahrten, die über den Landkreis hinausgehen, ist eine Genehmigung durch den Landrat erforderlich. Eine Delegation durch den Landrat ist möglich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2025 außer Kraft.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 18.05.2026

Albert Gürtner
Landrat

Vollzug der Gemeindeordnung -GO- und der FAGDV; Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2025

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik mit den auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden zum Stand vom 31. Dezember 2025 bekanntgegeben:

Bevölkerungsstand am 31.12.2025

09186000 Gemeinde	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm	Oberbayern Einwohner
09186113	Baar-Ebenhausen	5 554
09186116	Ermsgaden	1 813
09186122	Geisenfeld, St	11 642
09186125	Gerolsbach	3 833
09186126	Hettenshausen	2 139
09186128	Hohenwart, M	4 886
09186130	Ilmmünster	2 193
09186132	Jetzendorf	3 116
09186137	Manching, M	12 958
09186139	Münchsmünster	3 264
09186143	Pfaffenhofen a.d.Ilm, St	27 228
09186144	Pömbach	2 215
09186146	Reichertshausen	5 142
09186147	Reichertshofen, M	8 134
09186149	Rohrbach	6 136
09186151	Scheyern	4 883
09186152	Schweitenkirchen	5 595
09186158	Vohburg a.d.Donau, St	8 828
09186162	Wolnzach, M	11 520
	zusammen	131 079

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2025 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl.

S. 250), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2026 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 21.05.2026
Landratsamt

Albert Gürtner
Landrat

Tag der Veröffentlichung: 26.05.2026